



Österreichischer
Behindertenrat

Favoritenstraße 111, 1100 Wien

Tel: 01 5131533-211

b.bruckner@behindertenrat.at

www.behindertenrat.at

ZVR-Zahl: 413797266

STELLUNGNAHME

zum Projektantrag betr. Überarbeitung der ÖNORM B 1600

Wien, am 05.04.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Die Hauptaufgabe des Österreichischen Normungsinstitutes - Austrian Standards – besteht darin, dass für die unterschiedlichsten Bereiche der Stand der Technik auf Grundlage der Expertise von Fachleuten, die in den jeweiligen Arbeitsgruppen und Komitees zusammenarbeiten, definiert wird.

Nun hat sich durch § 5 Abs. 3 Normengesetz 2016 eine Verschiebung dahingehend ergeben, dass die Normen den Gesetzen und Verordnungen entsprechen müssen. Das kann dazu führen, dass bestehende Normen im Nachhinein revidiert werden müssen und wie im gegenständlichen Fall der Standard der Norm nach unten nivelliert werden muss.

Die Entwicklung zur OIB-Richtlinie 4 stellte sich wie folgt dar:

Ein Großteil der Anforderungen der ÖNORM B 1600 wurden in die OIB-Richtlinie 4 in den Ausgaben im Jahr 2007 und 2011 eins zu eins übernommen, in dem die relevanten Punkte der ÖNORM B 1600 im Punkt 8 der Richtlinie 4 zitiert wurden.

In der Ausgabe 2015 der OIB-Richtlinie 4 wurde davon abgegangen und die ÖNORM B 1600 nicht mehr zitiert, sondern die Anforderungen „zielorientiert“ formuliert und dabei stellenweise abgemindert. Die geschah ohne Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.

Nun soll die ÖNORM B 1600 überarbeitet werden und gegen die Meinung bzw. Expertise der Vertreter der Behindertenverbände auf den niedrigeren Stand der OIB-Richtlinie 4 (Stand 2015) gebracht werden.

Der Österreichische Behindertenrat hat bereits in zahlreichen Stellungnahmen die Übernahme der OIB-Richtlinie 4 in der Version 2015 in die einzelnen Bauordnungen, aufgrund mangelnder Sicherheitsvorschriften und Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen, abgelehnt.

Daher sprich sich der Österreichische Behindertenrat, als Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände, auch gegen die Anpassung der ÖNORM B 1600 an die OIB-Richtlinie 4 mit aller Vehemenz aus.

Zum Projektantrag:

Durch die Anpassung der ÖNORM B 1600 an die OIB-Richtlinie 4 (Stand 2015) würde es auf jeden Fall zu einer deutlichen Verschlechterung des Standards für Barrierefreiheit kommen.

Auch ist die Argumentation im Antrag, warum eine Überarbeitung notwendig ist, nicht überzeugend.

Es sei in dem Zusammenhang ganz deutlich hervorgestrichen, dass es sich bei den OIB-Richtlinien um keine Gesetze bzw. Verordnungen handelt. Ganz im Gegenteil erlangen OIB-Richtlinien erst dann normative Geltung, wenn die Bauordnungen der Länder darauf verweisen.

Vergleichsmaßstab für eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der ÖNORM B 1600 gemäß § 5 Abs 3 Normengesetz können daher nur die Bauordnungen der Länder sein.

Dazu ist jedoch anzuführen, dass die Landesgesetzgeber in einigen Fällen die OIB-Richtlinie 4 nicht vollständig (bzw. abgeändert) übernommen haben und daher kein harmonisierter (Vergleichs-)Standard vorliegt.

Zu dem Argument der Erhöhung der Rechtssicherheit ist zu bemerken, dass die OIB-Richtlinie 4 (Stand 2015) bzw. die dazu erfolgten Umsetzungen in den Bauordnungen der Länder in Teilbereichen sowohl der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, als auch dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz widersprechen und es sich damit um ein untaugliches Mittel handelt, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Es besteht nämlich eine nicht unbeträchtliche Wahrscheinlichkeit, dass es durch ein, gemäß Bauordnung korrekt, errichtetes Gebäude zu einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen kommt und die betroffenen Personen in weiterer Folge Ansprüche geltend machen können.

Zuletzt sei bemerkt, dass das Argument der Reduktion der Baukosten nicht der Realität entspricht. Die Studie der ETH Zürich zu den Kosten barrierefreien Bauens weist nämlich eindeutig nach, dass barrierefreies Planen und Bauen erheblich geringere Kosten verursacht, wenn dies von Anfang an mitgedacht wird. Nachträgliche Adaptierungen kosten dagegen ein Vielfaches. Auch unter dem Gesichtspunkt der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft entspricht daher barrierefreies Planen und Bauen den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Sparsamkeit.

Aus all den angeführten Gründen lehnt der Österreichische Behindertenrat daher die Anpassung der ÖNORM B 1600 an die OIB-Richtlinie 4 mit aller Vehemenz ab.

Eine Überarbeitung dahingehend, dass die ÖNORM B1600 an den aktuellen Stand des Wissens und der Praxis angepasst wird, wird jedoch, soweit dadurch das Niveau der Barrierefreiheit nicht abgesenkt wird, ausdrücklich begrüßt.

Der Österreichische Behindertenrat ist gerne dazu bereit seine Expertise in einem partizipativen Prozess einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner